



DEUTSCH-KOREANISCHE GESELLSCHAFT e.V.

-Satzung-

Satzung der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz der Gesellschaft und Rechtscharakter

§ 2 Zweck der Gesellschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Ehrungen

3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 7 Organe der Gesellschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium

§ 10 Vorstand

§ 11 Regionalverbände

§ 12 Beiräte

4. Abschnitt: Wahlen, Abstimmungen und Auflösung der Gesellschaft

§ 13 Wahlen

§ 14 Briefwahl

§ 15 Abstimmungen

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz der Gesellschaft und Rechtscharakter

(1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Koreanische Gesellschaft e.V. (DKG)“ (Im Weiteren als ‚Gesellschaft‘ bezeichnet). Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(2) Die Gesellschaft ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen Zielbestimmung nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Deutsch-Koreanische Gesellschaft ist eine unabhängige, überparteiliche Vereinigung. Zweck der Gesellschaft ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem koreanischen und dem deutschen Volke zu pflegen und zu entwickeln und so dem Ziel der internationalen Verbundenheit und der Völkerverständigung zu dienen. Zu diesem Zweck soll die Zusammenarbeit von Persönlichkeiten und Institutionen beider Völker aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Jugend und Sport gefördert werden. Besonderes Augenmerk gilt der Zusammenarbeit der jungen Generation beider Länder und dabei insbesondere dem bilateralen Jugendaustausch. Dabei liegt einer der Schwerpunkte in der Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendschutzgesetzes.

(2) Eine sachgemäße Information der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland über Land und Leute und die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Korea wird angestrebt. Die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Institutionen, die die deutsch-koreanischen Beziehungen auf besonderen Gebieten fördern, soll gepflegt werden.

(3) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch die Organisation von Veranstaltungen zu einem breit gefächerten Themenfeld mit Bezug auf Korea sowie durch ihr Schüleraustauschprogramm. Besonderen Wert legt die Gesellschaft auch auf die Kontaktpflege zu in Deutschland ansässigen Koreanerinnen und Koreanern und deren Familien sowie zu koreanischen Firmen, koreanischen Vereinen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit ist damit nicht vereinbar und daher ausgeschlossen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben für Aufwendersersatz oder Vergütungen zur geschäftsmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben der

Gesellschaft sind davon nicht betroffen.

(6) Nichtmitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten, die nicht mit der Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft verbunden sind und ihrer Durchführung dienen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt muss in Textform beim Vorstand der Gesellschaft beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben, bei juristischen Personen nach deren Erlöschen. Im Falle des Austritts erfolgt dieser durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vorstand in Textform einzulegen; über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 31.03. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sein.

(3) Für alle Mitglieder gilt, dass für die Dauer der Mitgliedschaft in der Gesellschaft die Mitgliedsbeiträge nach Möglichkeit per SEPA-Lastschrift eingezogen werden. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

(5) Ein Mitglied, welches in zwei aufeinander folgenden Jahren seinen Beitrag nicht entrichtet hat, verliert seine Mitgliedschaft mit Ablauf des zweiten Jahres.

(6) Dem Bundesverband und den Regionalverbänden steht jeweils ein Anteil des tatsächlichen Beitragsaufkommens zu, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Verwaltungskosten sind dabei auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

§ 6 Ehrungen

(1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der Gesellschaft in herausragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben volles Mitgliedsrecht ohne die Pflicht der Beitragszahlung.

(2) Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße um die deutsch-koreanischen Beziehungen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit dem Mirok Li- Preis ausgezeichnet werden.

3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Regionalverbände
5. Beiräte

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und zugleich der Träger des Willensbildungsprozesses in der Gesellschaft.

(2) Bei der Berufung der Versammlung durch den Vorstand kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (Hybride Versammlung). Die Wahl der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder ist aber ausschließlich am Versammlungsort oder per Briefwahl möglich.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

(5) Jedes Vereinsmitglied kann bei Dringlichkeit bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung oder deren Änderung beantragen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand. Über vom Vorstand zurückgewiesene Anträge und/ oder über Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Eine Entscheidung über Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist im Dringlichkeitsverfahren ausgeschlossen.

(7) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten; natürliche Personen können ihr Stimmrecht nicht delegieren.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfassung bei Wahlen regelt § 13.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands; der Präsident/die Präsidentin schlägt einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin zur Wahl vor.
2. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen;
3. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen;
4. Behandlung von Anträgen, Beratung der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr;
5. Genehmigung von Satzungsänderungen;
6. Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes im Ausschlussverfahren;
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
8. Auflösung der Gesellschaft.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin. Es ist ehrenamtlich tätig.

(2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte;
2. Wahrnehmung und Entscheidung über Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, vor allem in Fällen, in denen der Gesellschaft durch Nichthandeln Schaden droht.
3. Bearbeitung von Mitgliedsanfragen;
4. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, des finanziellen Rechenschaftsberichts, der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft.
5. Termingerechte Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
6. Vorlage von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenpräsidenten/-präsidentinnen und Ehrenmitgliedern, sowie für die Verleihung des Mirok-Li Preises;
7. Einleitung und Entscheidung über Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin, oder einen/ eine Vizepräsidenten/-präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertreten.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Regionalverbände sowie maximal vier weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und vier weitere

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahlen des Gesamtvorstandes, in den Vorstand zu berufen.

(4) Die Vorsitzenden der Regionalverbände sind ex officio Mitglieder des Vorstandes.

(5) Der Vorstand und das Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Geschäftsverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt ist.

(6) Die Vorsitzenden der Regionalverbände und die weiteren Mitglieder des Vorstandes unterstützen das Präsidium und nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung wahr. Auf Anforderung des Präsidiums leisten sie Beiträge zur Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, des finanziellen Rechenschaftsberichts, der Jahresplanung und des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft.

(7) Der Vorstand, einschließlich der Leitungsebene der Regionalverbände, ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Regionalverbände

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft können sich innerhalb Deutschlands zu Regionalverbänden zusammenschließen. Diese Regionalverbände müssen mindestens den Bereich einer Stadt oder eines Landkreises umfassen. Zur Gründung eines Regionalverbandes bedarf es mindestens sieben der in diesem Gebiet ansässigen Mitglieder. Die Gründung ist vollzogen, wenn ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gewählt wird und der Vorstand der Gesellschaft der Gründung zugestimmt hat.

(2) Die Regionalverbände verfolgen die Aufgabe, die Ziele der Gesellschaft in ihren Regionen umzusetzen. Sie wenden das Regelwerk dieser Satzung entsprechend bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an und arbeiten eng mit Präsidium und Vorstand der Gesellschaft zusammen.

(3) Die Regionalverbände haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Organisation und Führung des Regionalverbandes;
2. Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen und Kooperationspartnern
3. Regelmäßige Kontaktpflege zu den Mitgliedern der Gesellschaft
4. Eigenständige Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder des Regionalverbandes und die interessierte Öffentlichkeit;
5. Förderung der jungen Generation und Werbung neuer Mitglieder.

(4) Eine Auflösung eines Regionalverbandes ist nur nach Zustimmung des Vorstands möglich.

§ 12 Beiräte

(1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Beiräte berufen. Die Beiräte sollen den Vorstand in den ihnen zugeordneten Tätigkeitsgebieten beraten, vorbereitende Arbeiten leisten und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 machen.

(2) Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen werden. Ein Stimmrecht in Vorstandsangelegenheiten steht ihnen nicht zu.

4. Abschnitt: Wahlen, Abstimmungen und Auflösung der Gesellschaft

§ 13 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Gesellschaft. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre neu gewählt oder in ihrem Amt bestätigt.

(2) Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Kandidaten/Kandidatinnen für die Besetzung der Vorstandsposten vorzuschlagen.

(3) Über die Kandidierenden für die Wahl des Vorstandes wird direkt auf der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl entschieden.

(4) Die Wahlen für die Positionen des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/-präsidentinnen erfolgen in geheimer Wahl. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in offener Wahl erfolgen.

(5) Ein Mitglied der Mitgliederversammlung, das nicht zur Wahl steht, leitet als Wahlleiter/-leiterin den Wahlvorgang. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit muss neu gewählt werden.

(8) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung, der Protokollführung und der Wahlleitung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Briefwahl

(1) Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder durch Briefwahl zu wählen.

(2) Die Stimmen der Briefwahl werden während der Mitgliederversammlung dem Wahlergebnis der direkten Wahl hinzugerechnet. Die eingegangenen Briefwahlunterlagen dürfen nur während des Wahlvorganges geöffnet werden.

(3) Das Präsidium bereitet die Mitgliederversammlung vor und versendet durch den Generalsekretär/ die Generalsekretärin die Briefwahlunterlagen mit einer Liste der vorgeschlagenen Kandidaten/ Kandidatinnen für die zu wählenden Vorstandsposten spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Es legt einen für den Eingang der Briefwahlunterlagen maßgeblichen Termin sowie eine Adresse, an die die Wahlunterlagen zu übersenden sind, fest. Briefwahlunterlagen, die nach dem festgesetzten Termin eingehen, können keine Berücksichtigung finden.

(4) Wahlen zu Vorständen der Regionalverbände können nicht per Briefwahl erfolgen.

§ 15 Abstimmungen

(1) Über Anträge und Vorschläge des Vorstandes oder der Mitglieder muss abgestimmt werden.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder Vorschlag abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen müssen auf der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Goethe Institut e.V. München, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in Korea zu verwenden hat.

(2) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Gesellschaft.